S 7 Ar 5026/96 It

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Ar 5026/96 It
Datum	16.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 407/01
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 16. Januar 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit aufgrund des Antrags vom 27.05.1987.

Der am 1928 geborene KlÃ¤ger ist italienischer StaatsangehÃ¶riger. Nach dem vom italienischen VersicherungstrÃ¤ger (INPS) der Beklagten Ã¼bermittelten Versicherungsverlauf hat er in seiner Heimat BeitrÃ¤ge von Februar 1944 bis Mai 1951, von Februar 1963 bis November 1965 und von September 1967 bis Dezember 1985 (zuletzt als selbststÃ¤ndiger Handwerker) sowie im Jahre 1988 (als TeilzeitbeschÃ¤ftigter) aufzuweisen. Weitere BeitrÃ¤ge hat er in Frankreich entrichtet.

Auf den am 17.02.1993 eingegangenen Antrag leistete die Beklagte dem KlÃ¤ger

mit Bescheid vom 04.10.1993 die Regelaltersrente ab 01.08.1993 in HÃ¶he von monatlich 151,86 DM.

Der KlÃ¤ger teilte hierzu mit, ihm sei durch Gerichtsurteil in Italien mit Wirkung vom 01.01.1993 eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente zuerkannt worden.

Am 04.11.1994 ist bei der Beklagten sodann der beim INPS Bari am 27.05.1987 gestellte Invalidenrentenantrag eingegangen. Dazu wurde ein Gutachten nach Formblatt E 213 vorgelegt, wonach der KlÃ¤ger an einem Diabetes melitus Typ II, nicht kompliziert leide und wonach am 09.01.1988 ein guter Allgemeinzustand bestand.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Ãrztlichen Dienstes lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.01.1995 den Rentenantrag vom 27.05.1987 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei zwar seit 26.06.1992 erwerbsunfÃ¤hig; in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit seien jedoch keine 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden. Auch sei nicht jeder Kalendermonat sei 01.01.1984 bis 31.12.1991 mit Anwartschafterhaltungszeiten belegt. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.1996 zurÃ¼ckgewiesen und erneut darauf hingewiesen, dass der maÃgebliche Versicherungsfall im Juni 1992 eingetreten sei; ausgehend von diesem Zeitpunkt seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung aus der deutschen Rentenversicherung nicht gegeben. Der KlÃ¤ger habe jedenfalls ab Oktober 1988 in Italien keine PflichtbeitrÃ¤ge zur dorigen Rentenversicherung mehr entrichtet, weshalb die LÃ¼cke bis zum Versicherungsfall mehr als 24 Kalendermonate betrage.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben. Er trug vor, er habe Ende Januar 1988 seine TÃ¤tigkeit im eigenen handwerklichen Betrieb beendet und sei nach Bari gezogen, wo er noch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in Teilzeit in einem MÃ¶belgeschÃ¤ft gearbeitet habe. Ãber diese Altersgrenze hinaus habe er nicht weiter arbeiten dÃ¼rfen, da dies das Gesetz verbiete. In Deutschland habe er als Heizungsmonteur gearbeitet.

Zur weiteren BegrÃ¼ndung legte der KlÃ¤ger Ã¤rztliche Unterlagen aus dem Jahr 1992 sowie das Urteil des "Tribunale di Bari" vom 03.03.1994 vor, wonach seine Berufung gegen das erstinstanzielle Urteil vom 03.08.1993 zurÃ¼ckgewiesen wurde. Der italienische VersicherungstrÃ¤ger wurde zur Zahlung einer Invalidenrente ab 01.01. bis 31.12.1992 sowie einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente ab 01.01.1993 verpflichtet.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das Sozialgericht das von der Ãrztin Dr.S. am 25.08.1996 nach Aktenlage erstattete Gutachten eingeholt. Diese stellte folgende Diagnosen: Diabetes melitus Typ II, Angina-pectoris-Beschwerden bei HerzrhythmusstÃ¶rungen und Perfusionsdefekt am Herzen, Hirnrindenatrophie und PersÃ¶nlichkeitsverÃ¤nderung, diabetische NetzhautschÃ¤digung sowie diabetische periphere GefÃ¤ÃschÃ¤digung. SpÃ¤testens seit Juni 1992 sei der KlÃ¤ger wegen Verschlimmerung der Zuckerkrankheit und wegen der Herzerkrankung nurmehr in

der Lage, tÃ¤glich weniger als 2 Stunden zu arbeiten.

Hierzu hat die Beklagte unter Vorlage eines neuen italienischen Versicherungsverlaufs erneut darauf hingewiesen, dass bei einem Versicherungsfall im Juni 1992 auch durch die Ãbergangsvorschrift des Â§ 241 Abs.2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien.

Mit Urteil vom 16.01.1997 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und sich zur BegrÃ¼ndung dem angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides angeschlossen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, seit 01.01.1992 werde ihm durch das Berufungsurteil des Gerichts in Bari die ArbeitsunfÃ¤higkeit zuerkannt und vom italienischen VersicherungstrÃ¤ger eine Rente bezahlt. Auch habe er BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1984, 1986 und 1987 bezahlt.

Den vom Senat mit Schreiben vom 06.04.1998 unterbreiteten Vergleichsvorschlag des Inhalts, dass die Beklagte nach Vorlage von Unterlagen Ã¼ber Ã¤rztliche Behandlungen prÃ¼fen und rechtsbehelfsfÃ¤higen Bescheid erteilen werde, ob aufgrund des Antrags vom 27.05.1987 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bis Juli 1993 gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne und der KlÃ¤ger sich bereiterklÃ¤re, diese Unterlagen vorzulegen, gleichzeitig bestehe Einigkeit darÃ¼ber, dass der Rechtsstreit erledigt sei, hat die Beklagte ausdrÃ¼cklich angenommen, der KlÃ¤ger hat sich schriftsÃ¤tzlich auf seine Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen bezogen.

In der Folge hat der KlÃ¤ger der Beklagten Unterlagen sowie ein Zeugnis Ã¼ber die abgelegte PrÃ¼fung als AutogenschweiÃer vorgelegt. Mit Bescheid vom 22.11.1999 hat die Beklagte daraufhin festgestellt, dass vor dem 01.01.1992 weder der Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit noch der der ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten sei. Das vom Senat fÃ¼r erledigt angesehene Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 26.06.2001 ("Dritter Antrag auf einen Urteilspruch") fortgefÃ¼hrt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 16.01.1997 sowie des Bescheides vom 11.01.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.1996 zu verurteilen, ihm auf Grund des Antrags vom 27.05.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, bis 31.07.1993 zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der Akten des Bayerischen Landessozialgerichts sowie der beigezogenen Akten des Sozialgerichts Augsburg und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweist sie sich als unbegrÃ¼ndet. Dabei musste der Senat entgegen seiner bisherigen Auffassung davon ausgehen, dass der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz nicht durch einen auÃergerichtlichen Vergleich â beiderseitige Annahme des Vergleichsvorschlags vom 06.04.1998 â erledigt wurde. Zwar hat die Beklagte mit Schreiben vom 03.05.1999 erklÃ¤rt, es werde neuer rechtsbehelfsfÃ¤higer Bescheid fÃ¼r den Fall erteilt, dass der KlÃ¤ger die im Vorschlag genannten Unterlagen zur VerfÃ¼gung stelle, eine eindeutige ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers lÃ¤sst sich jedoch seinen ausfÃ¼hrlichen SchriftsÃ¤tzen nicht ohne Weiteres entnehmen, wenngleich verschiedene Formulierungen darauf hindeuten "bin ich mit ihrer Entscheidung einverstanden", vgl. Schriftsatz vom 09.09.1999; auch kÃ¶nnte dem Schriftsatz vom 03.02.1999 zu entnehmen sein, dass mit dem Vorschlag EinverstÃ¤ndnis besteht: " â¦ bin dem sofort nachgekommen und habe sowohl an Sie als auch an die LVA die erbetene Ã¤rztliche Dokumentation gesandt". Das am 10.07.2001 eingegangene Schreiben des KlÃ¤gers stellt nunmehr jedoch klar, dass dieser offenbar nicht von einer Beendigung des Rechtsstreits ausgegangen ist. Von einer Anfechtung diesbezÃ¼glicher ProzesserklÃ¤rungen kann und braucht deshalb nicht ausgegangen zu werden.

In der Sache vermochte die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg zu haben. Der KlÃ¤ger war seit Beendigung seiner beruflichen TÃ¤tigkeit bis Dezember 1991 weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig; fÃ¼r einen am 01.01.1992 eingetretenen Leistungsfall hat er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfÃ¼llt. Die im Zeitpunkt der Antragstellung vom 27.05.1987 gÃ¼ltigen Vorschriften der Â§Â§ 1246 Abs.2a, 1247 Abs.2a Reichsversicherungsordnung (RVO) i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl.I S.1532) hatten zur Realisierung eines Rentenanspruchs wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zur Voraussetzung, dass bei einem Versicherten BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit vorlag und er zuletzt vor Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, d.h. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mindestens 36 Kalendermonate mit BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt waren (Â§Â§ 1246 Abs.2a Satz 1 Ziffer 1, 1247 Abs.2a RVO).

Der KlÃ¤ger war bis 01.01.1992 nicht erwerbsunfÃ¤hig, weil er noch nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperlichen oder geistigen KrÃ¤fte auf nicht absehbare Zeit eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit nicht mehr ausÃ¼ben oder nicht mehr als nur geringfÃ¼gige EinkÃ¼nfte durch ErwerbstÃ¤tigkeit erzielen konnte. Der Senat musste sich dabei auf die Ã¤rztlichen Unterlagen stÃ¼tzen, die anlÃ¤sslich des in Italien durchgefÃ¼hrten Klageverfahrens des KlÃ¤gers gegen den italienischen

VersicherungstrÃ¤ger aktenkundig sind sowie auf das vom Sozialgericht eingeholte Gutachten der Dr.S. vom 25.08.1996 und die vom KlÃ¤ger eingereichten Unterlagen.

Beim KlÃ¤ger ist seit dem Jahre 1982 ein Diabetes mellitus bekannt, der im Laufe der Zeit zu SekundÃ¤rkomplikationen gefÃ¼hrt hat. Im Jahre 1988 wurde in Italien anlÃ¤sslich einer Ã¤rztlichen Untersuchung noch ein Diabetes mellitus Typ II, nicht kompliziert, festgestellt, der KlÃ¤ger befand sich in einem guten Allgemeinzustand. Es waren erhÃ¶hte Blutfettwerte gemessen worden sowie eine GefÃ¤Ãsklerose am Augenhintergrund bei gutem SehvermÃ¶gen. Im Januar 1989 ergab eine augenÃ¤rztliche Untersuchung sodann eine diabetische NetzhautschÃ¤digung der Augen. In der Folge wurde der KlÃ¤ger im Auftrag des zustÃ¤ndigen Gerichts in Bari Ã¤rztlich untersucht und sein berufliches LeistungsvermÃ¶gen begutachtet. Im Berufungsurteil vom 03.03.1994 wurde unter anderem festgestellt, dass bei einer im MÃ¤rz 1989 durchgefÃ¼hrten Untersuchung eine Arthrose der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule mit "geringer" Symptomatologie vorlag, ein Diabetes ohne Komplikationen sowie ein Bluthochdruck, der medikamentÃ¶s (pharmakologisch) vollstÃ¤ndig unter Kontrolle war. Im Januar 1991 wurde eine weitere Begutachtung durchgefÃ¼hrt, wo als Ergebnis fachÃ¤rztlicher und instrumentieller Untersuchungen festgestellt wurde, dass der KlÃ¤ger an einem gut kompensierten Diabets mellitus Typ II, an bescheidenem Bluthochdruck, nicht kompliziert, sowie an Polyarthrose mit geringer FunktionsbeeintrÃ¤chtigung leide. Der Bluthochdruck und der Diabetes seien nicht von Zeichen einer GefÃ¤Ã- oder Herzinsuffizienz begleitet gewesen. Der KlÃ¤ger wurde darÃ¼ber hinaus als "blÃ¼hend, stenisch, achitoxisch und achitonorisch" beschrieben. Die leichte diabetische Netzhauterkrankung befand sich im ersten Stadium und war von einer beginnenden Katarakt in beiden Augen bedingt, die keine feststellbaren negativen Auswirkungen auf die Arbeits- und ErwerbsfÃ¤higkeit bewirkt hÃ¤tten. Erst im Dezember 1992 wurde festgestellt, dass die ischÃ¤mische Kardiopathie und die schweren diabetischen Komplikationen in einer nunmehr fortgeschrittenen Phase stÃ¼nden und den KlÃ¤ger damit auf Dauer hinderten, eine ArbeitstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens wurde der italienische VersicherungstrÃ¤ger verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 01.01.1992 die Invalidenrente und ab 01.01.1993 die volle ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente zu leisten. In Auswertung der Ã¤rztlichen Unterlagen hat auch Frau Dr.S. eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers erst im Jahre 1992 (Juni) angenommen, in seiner sozialÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 28.09.1998 hat der Internist Dr.S. sodann ein unterhalbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen ab 01.01.1992 angenommen.

Der Senat hat sich diesen Beurteilungen angeschlossen, zumal der KlÃ¤ger keine aussagekrÃ¤ftigen Unterlagen fÃ¼r einen frÃ¼heren Eintritt des Versicherungsfalls vorzulegen vermochte, weshalb fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.1992 weiterhin von einem ArbeitsleistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte vollschichtige TÃ¤tigkeiten auszugehen ist und weshalb beim KlÃ¤ger noch nicht ErwerbsunfÃ¤higkeit vorgelegen hat. Im Rahmen der PrÃ¼fung, ob ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, ist eine Verweisung auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzunehmen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1247 Nr.7; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8). Die Benennung einer bestimmten TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes, auf die

ein Versicherter bei der PrÃ¼fung, ob ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, verwiesen werden kann, wÃ¤re dabei nur dann erforderlich, wenn eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung beim KlÃ¤ger vorgelegen hÃ¤tte, weil unter diesen UmstÃ¤nden nicht ohne Weiteres gesagt werden kÃ¶nnte, dass der â bei der vorzunehmenden PrÃ¼fung: deutsche â Arbeitsmarkt auch offene Stellen fÃ¼r den Versicherten bietet bzw. geboten hÃ¤tte. Dabei genÃ¼gt eine Beurteilung, ob das RestleistungsvermÃ¶gen dem Versicherten kÃ¶rperliche Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen u.Ã¤. erlaubt hÃ¤tte, wie es bei ungelernten TÃ¤tigkeiten in der Regel gefordert wird (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des Bundessozialgerichts vom 09.12.1996 â GS 2/95 â in SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). FÃ¼r die Mehrheit dieser Verrichtungen hÃ¤tte das kÃ¶rperliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auch unter BerÃ¼cksichtigung des bereits vorhandenen Diabetes zweifellos noch ausgereicht. Es kann im Ãbrigen auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den sogenannten KatalogfÃ¤llen nicht zu Gunsten des KlÃ¤gers angewandt werden (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 246 Nr.19, 22).

Bei dem ab 01.01.1992 anzunehmenden Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit hat der KlÃ¤ger die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt, weil er zuletzt (italienische) BeitrÃ¤ge zwar durchgehend von September 1967 bis Dezember 1985 und dann wiederum im Jahre 1988 aufzuweisen hat (so der vom italienischen VersicherungstrÃ¤ger der Beklagten mitgeteilte italienische Versicherungsverlauf), weshalb der Versicherungsfall spÃ¤testens mit Beendigung der TeilzeittÃ¤tigkeit hÃ¤tte eintreten mÃ¼ssen, weil die Jahre 1986 und 1987 nicht mit BeitrÃ¤gen bzw. sogenannten Schubzeiten belegt sind. Nachdem die ErwerbsunfÃ¤higkeit auch nicht aufgrund eines der in Â§ 1252 RVO genannten TatbestÃ¤nde (etwa durch einen Arbeitsunfall) eingetreten ist (vgl. Â§ 1246 Abs.2a Satz 1 Ziffer 2 RVO), wobei es sich um einen nach deutschem Recht zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall handeln mÃ¼sste, kann auch aus dieser Sicht auf die ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen (beitragsrechtlichen) Voraussetzungen nicht verzichtet werden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nnte auch nicht Ã¼ber die seinerzeit eingefÃ¼hrte Ãbergangsvorschrift des Art.2 Â§ 6 Abs.2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) einen Anspruch herleiten, weil er die Zeit ab Januar 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat und auch nicht mehr belegen kann. Nach dieser Vorschrift sind nÃ¤mlich Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r diejenigen Versicherten nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben (wie vorliegend der KlÃ¤ger unter Einberechnung auch der nichtdeutschen Zeiten), wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls mit BeitrÃ¤gen (Satz 1 Ziffer 1 dieser Vorschrift) oder Zeiten gemÃ¤Ã Â§ 1246 Abs.2a RVO belegt sind (Satz 1 Ziffer 2 der Vorschrift). Die lÃ¼ckenhafte Belegung seit 01.01.1986 lÃ¤sst die ErfÃ¼llung dieser Vorschrift beim KlÃ¤ger scheitern, der auch die vorhandenen LÃ¼cken durch die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nicht mehr zu fÃ¼llen in der Lage ist. Diese konnten seinerzeit nach dem Jahr, fÃ¼r das sie

gelten sollten, nicht mehr gezahlt werden (Â§ 1418 Abs.1 RVO).

Auch eine Zulassung des KlÃ¤gers zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung ist nicht mÃ¶glich. Zwar wÃ¤re der KlÃ¤ger, der seinen Wohnsitz nach seiner RÃ¼ckkehr aus Deutschland durchgehend in Italien innegehabt hat, berechtigt gewesen, freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten; diese Zahlung kann jedoch nicht mehr â auch nicht Ã¼ber den sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch â nachgeholt werden. Zwar hat der KlÃ¤ger bereits im Jahre 1987 seinen Antrag Ã¼ber den italienischen VersicherungstrÃ¤ger auf Zahlung einer Rente gestellt, zu diesem Zeitpunkt waren die Entrichtungsfristen fÃ¼r das Jahr 1986 (siehe oben) bereits abgelaufen. Eine etwaige Verletzung einer Beratungs- und Hinweispflicht zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt durch die Beklagte ist nicht ersichtlich, nachdem der KlÃ¤ger insbesondere im Jahre 1986 keinerlei Kontakt zu dieser gehabt hat, durch den sich etwa ein Anspruch auf Beratung mit dem Hinweis auf die FÃ¼llung beitragsrechtlicher LÃ¼cken hÃ¤tte ergeben kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger war ab dem Zeitpunkt der Aufgabe seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auch nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 1246 Abs.2 RVO, weil er noch als in der Lage gewesen angesehen werden muss, mehr als die gesetzliche LohnhÃ¤lfte im Sinne dieser Vorschrift zu verdienen. Im Rahmen des von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.17) kann der KlÃ¤ger allenfalls der Stufe der angelernten Arbeiter des oberen Bereichs zugeordnet werden mit der Folge, dass er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar ist, wobei das oben Gesagte (zum Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit) entsprechend gilt. Es kann dabei dahinstehen, ob der KlÃ¤ger in Deutschland tatsÃ¤chlich eine FacharbeitertÃ¤tigkeit (Heizungsmonteur) ausgeÃ¼bt hat, nachdem es im Rahmen der (seinerzeitigen) EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die zuletzt in deren Raum ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit ankommt. Im Ausland ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigungen, die der deutschen Rentenversicherungspflicht nicht unterlagen, sind zwar fÃ¼r die Bestimmungen des bisherigen Berufs und dessen QualitÃ¤t grundsÃ¤tzlich nicht zu berÃ¼cksichtigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Normen des zwischen- oder Ã¼berstaatlichen Rechts etwas anderes anordnen. Dies ist bei in einem Mitgliedstaat der EU zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten der Fall, wenn diese gemÃ¤Ã Art.45 der EWGV 1408/71 fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit in der deutschen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl. BSG, Urteil vom 27.02. 1997 in SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.15). Es entspricht nÃ¤mlich Sinn und Zweck der einschlÃ¤gigen EG-Regelungen, diese TÃ¤tigkeiten auch bei der Bestimmung des bisherigen Berufs und dessen QualitÃ¤t einzubeziehen. Der KlÃ¤ger hat zwar als Handwerker (Installateur) BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Italien entrichtet â zugunsten des KlÃ¤gers geht der Senat dabei nicht von der zuletzt (1988) nurmehr in Teilzeit vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit aus -, es ist jedoch nicht nachgewiesen, dass es sich hierbei um eine TÃ¤tigkeit gehandelt hat, die auch im Rahmen des Mehrstufenschemas in die Gruppe der Facharbeiter einzuordnen gewesen wÃ¤re. Auf die Aufforderung des Senats, Unterlagen bzw. PrÃ¼fungszeugnisse Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit in Italien vorzulegen, hat der KlÃ¤ger lediglich eine Bescheinigung Ã¼ber die abgelegte SchweiÃerprÃ¼fung

vorgewiesen, die fÃ¼r sich alleine nicht ausreicht, den Facharbeiterstatus nachzuweisen. Entsprechend den GrundsÃ¤tzen der objektiven Beweislast musste der Senat deshalb von einer Nichterweislichkeit der fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen UmstÃ¤nde ausgehen. Bei einer Zuordnung zum allenfalls mÃ¶glichen oberen Anlernbereich kommt eine Verweisung des KlÃ¤gers auf TÃ¤tigkeiten etwa als PfÃ¶rtner noch in Betracht, die er nach den gegebenen Ã¤rztlichen Unterlagen und Beurteilungen sicherlich noch bis zum Jahre 1991 zu verrichten in der Lage war.

Da dem KlÃ¤ger unter keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten ein Rentenanspruch vor Beginn der Altersrente zuerkannt werden kann, war die Berufung gegen das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Augsburg als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024